



Landratsamt Deggendorf · Postfach 1555 · 94455 Deggendorf

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadtwerke Deggendorf GmbH
Graflinger Straße 36
94469 Deggendorf

Wasserrecht, Naturschutz, Bodenschutz

Sachgebietsleiter: Michael Bloch, Tel. 0991/3100-283

Sachbearbeiterin: Frau Kiefl

E-Mail: Wasserrecht@LRA-deg.bayern.de

Fax: +49 991 3100 41 395

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
41-8631.02.01 Ki

(0991) 31 00-0
oder Durchwahl
31 00 - 406

Zimmer-Nr.
209

Deggendorf,
24.03.2020

Wassergesetz;

Entnehmen, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus vier Quellen für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Mietraching -Gewinnungsgebiet Baumgarten- im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 266 und 268, Gemarkung Alberting, Gemeinde Grafling und Fl. Nr. 1248, Gemarkung Mietraching, Stadt Deggendorf

Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Anlagen:

Antragsunterlagen
Kostenrechnung mit Überweisungsschein
Empfangsbekanntnis, g. R.

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

BESCHIED:

1. Gehobene Erlaubnis nach Art. 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Stadtwerke Deggendorf GmbH wird antragsgemäß die gehobene Erlaubnis zum Entnehmen, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus vier Quellen im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 266 und 268, Gemarkung Alberting, Gemeinde Grafling und Fl. Nr. 1248, Gemarkung Mietraching, Stadt Deggendorf nach Maßgabe der unter Ziffer 2 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Hausanschrift:
Herrenstraße 18
94469 Deggendorf

Elektronische Adressen:
E-Mail: poststelle@Lra-deg.bayern.de
De-Mail: poststelle@landkreis-deggendorf.de-mail.de
Homepage: <http://www.landkreis-deggendorf.de>

FAX: +49 991 3100 41 250
+49 991 3100 8900

Bankverbindungen:
Sparkasse Deggendorf
IBAN: DE57 7415 0000 0380 0007 60
Swift-BIC: BYLADEM1DEG

Raiffeisenbank Deg.-Plattling
IBAN: DE64 7416 0025 0000 0971 10,
Swift-BIC: GENODEF1DEG

Besuchszeiten:
Montag 07.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 07.30 – 12.30 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Mittwoch 07.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 07.30 – 17.00 Uhr
Freitag 07.30 – 12.00 Uhr
Zulassung Deggendorf zusätzlich:
Montag 13.30 - 16.00 Uhr



1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Benutzung dient der Trink- und Brauchwasserversorgung der Ortschaft Mietraching der Stadt Deggendorf.

1.3 Beschreibung der Anlage

1.3.1 Lage der Entnahmestellen

Folgende Quellfassungen befinden sich am Südwesthang des Hochoberndorfer Berges rund 1,4 km nördlich von Mietraching. Alle Quellen liegen auf Höhen zwischen 490 bis 600 m über NN:

Quelle	Flur-nummer	Gemarkung	Ort	Rechtswert	Hochwert
1	1248	Mietraching	Stadt Deggendorf	4572737,7	5415388,8
2	1232	Mietraching	Stadt Deggendorf	4572705,4	5415344,1
3	268	Alberting	Gemeinde Grafling	4572586,9	5412595,8
4	266	Alberting	Gemeinde Grafling	4572543,0	5415196,3
5	266	Alberting	Gemeinde Grafling	4572537,8	5415192,9
6	1218	Mietraching	Stadt Deggendorf	4572461,2	5414883,7

Für die Trink- und Brauchwasserversorgung der Ortschaft Mietraching dürfen ausschließlich **nur die Quellen 1, 3, 4 und 5** genutzt werden.

1.3.2 Hydrogeologische Angaben

Das Quellgebiet liegt im Bereich kristallinen Untergrunds (Gneis). Als Grundwasserleiter werden die quartären und tertiären Deckschichten angenommen, die sich in Zersatzdecken, Fließerden, Hanglehne sowie Blockschuttablagerungen gliedern. Sie wirken als Poren- und Kluftgrundwasserleiter. Den mittleren kf-Wert für diese Bodenschichten wird mit 1×10^{-5} m/s angesetzt. Der Hohlraumanteil liegt gemäß den Antragsunterlagen bei 15 %. Für das Grundwassergefälle ergeben sich aus der vorhandenen Hangneigung Werte von 23 % bis zu 28 %.

Die Fließgeschwindigkeit beträgt 0,20 bis 0,24 m/Tag und die Abstandsgeschwindigkeit 1,30 bis 1,56 m/Tag. Damit ergibt sich ein Abstand der 50-Tage-Linie von 65 bis 78 m von den Quellen. Mit einem Sicherheitszuschlag wurde der notwendige Abstand auf 80 bis 90 m festgelegt.

Die Grundwasserfließrichtung ergibt sich von Nordosten nach Südsüdwesten.

1.3.3 Hydrologische Angaben

Quelle	Q _{min} (l/s)	Q _m (l/s)	Q _{max} (l/s)	Q _{max} : Q _{min}
1	0,02	0,39	1,67	83,5



2	0,04	0,13	0,63	15,8
3	0,21	0,43	0,66	3,1
4	0,10	0,14	0,35	3,5
5	0,07	0,23	1,00	14,3
6	0,15	0,48	2,00	13,3
Summe 1,3,4 und 5	0,40	1,19	3,68	

Die Grundwasserneubildung im Quellgebiet wird mit $247 \text{ mm} = 7,93 \text{ l/s} \times \text{km}^2$ angenommen. Als Wassereinzugsgebiet wurden 217.000 m^2 errechnet. Dem betreffenden Gebiet werden rund 22 % der Grundwasserneubildung entzogen und für die Trink- und Brauchwasserversorgung der Ortschaft Mietraching abgeleitet.

1.3.4 Bauliche Ausführung

Alle Wasserfassungen beruhen auf Stauquellen. Sie sind in den Jahren 1963 und 1964 erschlossen worden. Das Grundwasser wird mit Hilfe von unterirdischen Schächten gefasst. Dabei gelangt das ankommende Wasser durch eine Rollkieslage über den Boden in die Schächte. Zusätzlich kann das Wasser über die gelochten Seitenwände in das Schachtinnere gelangen. Dazu sind die Schächte auch außen mit Rollkies umgeben. Die Wasserfassungen befinden sich in 3 bis 4 m Tiefe. Auf die Betonabdeckungen der rund 1,0 m hohen unterirdischen Schächte ist zur Abdichtung ein Lehmschlag aufgebracht worden.

Leitungen mit 1 ½ Zoll Durchmesser führen das Wasser aus den Quellschächten weiter in die Quellsammelschächte. Notüberläufe besitzen die Quellschächte nicht.

1.3.5 Fördereinrichtung

Die Sammelschächte verfügen neben den planmäßigen Abläufen über Notüberläufe und Grundablässe. Aus den Sammelschächten gelangt das Quellwasser in einer Leitung DN 80 zum 1,3 km entfernten Hochbehälter. Diese Leitung vermag etwa 2,0 l/s abzuführen.

Die Ableitung des Wassers basiert auf natürlichem Gefälle.

1.3.6 Überwasser

Das Wasser aus den nicht mehr genutzten Quellen 2 und 6 sowie Überwasser wird einem Graben zugeführt.

1.3.7 Wasseraufbereitung

Das Wasser wird mit Hilfe von fein gebrochenem Kalkgestein entsäuert, den das Wasser in einer geschlossenen Anlage durchsickert. Das Volumen des Filters misst $1,5 \text{ m}^3$. Wegen einer eventuellen Keimbelastung durchfließt das Wasser anschließend eine Ultrafiltrationsanlage und Röhren mit ultraviolettem Licht. Die Anlagen verfügen eine Kapazität von $12 \text{ m}^3/\text{h}$.

1.3.8 Wasserspeicher

Das Wasser wird in einem Hochbehälter am Nordrand der Ortschaft Mietraching vorgehalten. Der Behälter fasst 150 m^3 , verteilt auf zwei Kammern. Am Zulauf zum Hochbehälter befindet sich ein Wasserzähler.



1.3.9 Wasserverteilung

Aus dem Hochbehälter gelangt das Wasser in das Ortsnetz von Mietraching. Die Wasserverluste einschließlich des Bedarfs für Leitungsspülungen, Hochbehälterreinigung und dem Bedarf für die Löschübungen werden auf 9,7 % beziffert.

1.3.10 Sonstiger Wasserbezug

In den Hochbehälter wird Wasser aus dem überörtlichen Netz der Wasserversorgung Bayerischer Wald eingespeist. Das Wasser deckt rund 80 %.

1.4 Planunterlagen

Der gehobenen Erlaubnis liegen folgende Planunterlagen zu Grunde:

- Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis
- Erläuterung des Vorhabens
- Übersichtslageplan, M 1 : 20.000
- Lagepläne mit Wassereinzugsgebiet, M 1 : 5.000
- Lagepläne mit Schutzgebietsvorschlag, M 1 : 5.000
- Regelplan Quelfassungen
- Hydrologischer Bericht
- Wasseruntersuchungsberichte
- Quellkataster
- Vorschlag für Schutzgebietskatalog
- Grundstücksverzeichnis

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte und Pflichten sind in den nachstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

2.1 Dauer der Erlaubnis

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis wird für die Zeit vom 01.08.2008 bis 31.12.2038 erteilt.

2.2 Umfang der erlaubten Benutzung

Die Erlaubnis gewährt die stets widerrufliche Befugnis bis zu dem in Ziffer 2.1 genannten Zeitpunkt aus der Quelle 1 (Fl. Nr. 1248, Gemarkung Mietraching, Stadt Deggendorf), Quelle 3 (Fl. Nr. 268, Gemarkung Alberting, Gemeinde Grafing), Quelle 4 (Fl. Nr. 266, Gemarkung Alberting, Gemeinde Grafing) und Quelle 5 (Fl. Nr. 266, Gemarkung Alberting, Gemeinde Grafing)

- max. 2,0 l/s
- max. 175 m³/Tag
- max. 55.000 m³/Jahr

Grundwasser abzuleiten.



2.3 Verwendung des entnommenen Grundwassers

Das zu Tage geförderte Wasser darf nur für den beantragten Zweck als Trink- und Brauchwasser für den Ortsteil Mietraching entsprechend sparsam und nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes Deggendorf verwendet werden. Die Bestimmungen der Trinkwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

2.4 Erforderliche Ableitung in offene Gräben

Die Abläufe der nicht mehr genutzten Quellen dürfen nicht unmittelbar über Rohre in Gewässer eingeleitet werden. Stattdessen sind die Quellgewässer in offenen Gräben abzuleiten, die aber in einen Graben sollen. Ein freier Fall des Wassers an den Rohrenden ist zu vermeiden.

2.5 Baumlose Grasflächen

Die Fassungsgebiete sind nach und nach in baumlose Grasflächen umzuwandeln.

2.6 Unterhaltung

Die Wassergewinnungsanlagen dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unterhalten und betrieben werden. Auf die einschlägigen Vorgaben des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) wird verwiesen.

2.7 Sparsame Verwendung des Wassers

Der Wasserverbrauch ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

2.8 Nutzungsänderung

Die Änderung der Anlage und der Nutzung des Grundwassers oder die Auflassung der Quellen sind dem Landratsamt Deggendorf und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf unverzüglich anzuzeigen.

2.9 Wasserschutzgebiet

Zur Sicherung und zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Deggendorf für die Ortschaft Mietraching wurde mit Verordnung vom 27.03.2020 ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Die Maßgaben dieser Verordnung sind zu beachten bzw. umzusetzen.

2.10 Zutritt

Den Vertretern der Gewässeraufsichtsbehörden ist die Besichtigung und Prüfung der Anlagen jederzeit zu gestatten und durch Mitwirkung des Betriebsbeauftragten und Stellung der erforderlichen Geräte zu ermöglichen.

2.11 Eigenüberwachungsverordnung (EÜV)

Die Stadtwerke Deggendorf GmbH haben die Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) vom 20. September 1995 (GVBl. S. 769, BayRS 753-1-12-U), die zuletzt durch Art. 78 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) geändert worden ist, zu beachten.

Dies bedeutet u. a., dass der Betreiber

- die Fassung durch Schilder kenntlich machen muss
- die Quellschüttungen monatlich zu messen hat
- jährlich eine Kurzuntersuchung des Rohwassers und auf alle fünf Jahre eine Volluntersuchung des Rohwassers vornehmen lassen muss



- ein Betriebstagebuch zu führen hat
- einen Jahresbericht bis zum 1. März des folgenden Jahres dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Deggendorf vorlegen muss
- das Wasserschutzgebiet regelmäßig begehen muss

2.12 Naturschutzfachliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.12.1 Die nicht mehr genutzten Quellen 2 (Fl. Nr. 1248, Gemarkung Mietraching, Stadt Deggendorf) und 6 (Fl. Nr. 1218, Gemarkung Mietraching, Stadt Deggendorf) sind bis spätestens 31.12.2020 zu renaturieren. Die hierzu erforderlichen Unterlagen sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch ein Fachbüro zu erstellen und dem Landratsamt Deggendorf anschließend vorzulegen.

Bei der Planung der Renaturierungsmaßnahmen ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die erforderlichen Maßnahmen von der Art der Quelle bzw. der Quelfassung abhängen. Natürliche Quellen weisen je nach Quelltyp einen Quellsumpf, einen Quelltopf oder „sturzartige Wasserauftritte“ auf. Daran schließt sich der Quellbach an.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist für die Renaturierung insbesondere wichtig, dass das Grundwasser wieder auf natürliche Art und Weise an die Oberfläche gelangt, wo sich entsprechende Quellebensräume entwickeln, die dann wiederum Anfangspunkt für den nachgeschalteten Quellbach darstellen.

2.12.2 Im Zuge der erforderlichen Renaturierungsmaßnahmen ist im Vorfeld eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung durchzuführen. Entsprechende Unterlagen sind dem Landratsamt Deggendorf bis spätestens 30.06.2020 vorzulegen.

3. **Weitergeltung von Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen der Bescheide des Landratsamtes Deggendorf vom 05.03.1969, Az.: II-557, 02.03.1990, Az.: 41-863-4 Pf/Gre sowie vom 01.12.1992, Az.: 41-863-4 Ha/Ho, gelten unverändert für den Rechtsnachfolger, die Stadtwerke Deggendorf GmbH weiter, soweit sie sich nicht erübrigt haben.

4. **Vorbehalt**

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse oder um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen, als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten und können gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich festgesetzt werden (gesetzlicher Auflagenvorbehalt).

5. **Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen**

5.1 Folgende Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen in diesem Bescheid und/oder durch Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Verlauf des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben:



1. Einwendung Nr. 110
2. Einwendung Nr. 120

5.2 Folgender Einwand, welcher in der Stellungnahme eines anerkannten Umweltverbandes enthalten war, wird zurückgewiesen, soweit dieser nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen in diesem Bescheid und/oder durch Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden ist oder sich im Verlauf des Verfahrens auf andere Weise erledigt hat:

1. Landesfischereiverband Bayern e. V., Mittenheimer Str. 4, 85764 Oberschleißheim

6. Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Deggendorf dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

7. Hinweise

- 7.1 Die gehobene Erlaubnis ist kraft Gesetzes widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).
- 7.2 Die gehobene Erlaubnis lässt privatrechtliche Ansprüche gegen den Gewässerbenutzer aus Verträgen, letztwilligen Verfügungen und für Ansprüche aus dinglichen Rechten am Grundstück, auf dem die Gewässerbenutzung stattfindet, unberührt (§ 16 Abs. 3 WHG).
- 7.3 Mit Ablauf des 31.12.2038 erlischt die gehobene Erlaubnis, d. h. die Gewässerbenutzung darf danach nicht mehr ausgeübt werden. Sofern die Gewässerbenutzung über diesen Zeitpunkt hinaus durchgeführt werden soll, haben die Stadtwerke Deggendorf rechtzeitig vor Ablauf einen entsprechenden Antrag auf erneute Zulassung beim Landratsamt Deggendorf zu stellen.

8. Kostenentscheidung

- 8.1 Der Antragssteller, die Stadtwerke Deggendorf GmbH, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 8.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **585,50 Euro** festgesetzt.
- 8.3 Die Auslagen betragen **962,40 Euro**.



Gründe:

I. Sachverhalt

1. Antragssteller und bisheriges Wasserrechtsverfahren

Zur Sicherstellung der Wasserversorgung der Ortschaft Mietraching wurden im Vorfeld folgende Bescheide vom Landratsamt Deggendorf erlassen:

- Bescheid vom 05.03.1969
Bewilligung zum Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Grundstück Fl. Nr. 1249, Gemarkung Mietraching (Quelle 1 und Quelle 2), Fl. Nr. 268, Gemarkung Alberting (Quelle 3), Fl. Nr. 266, Gemarkung Alberting (Quelle 4 und Quelle 5) und Fl. Nr. 1218, Gem. Mietraching (Quelle 6)
Bescheidnehmer: Gemeinde Mietraching
Umfang: bis zu 16.500 m³/Jahr
Befristung: 31.12.1998
- Bescheid vom 02.03.1990
Gehobene Erlaubnis zum Entnehmen, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus vier Quellen im Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 286 (Quelle 3) und 266, Gemarkung Alberting (Quelle 4 und Quelle 5) und Fl. Nr. 1218, Gemarkung Mietraching (Quelle 6)
Bescheidnehmer: Stadt Deggendorf
Umfang: bis zu 55.000 m³/Jahr
Befristung: 31.12.2008
- Abhilfebescheid vom 01.12.1992
Gehobene Erlaubnis zum Entnehmen, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus vier Quellen im Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 268 (Quelle 3) und 266, Gemarkung Alberting (Quelle 4 und Quelle 5) und Fl. Nr. 1218, Gemarkung Mietraching (Quelle 6)
Bescheidnehmer: Stadt Deggendorf
Umfang: bis zu 55.000 m³/Jahr
Befristung: 31.12.2008

Die Stadtwerke Deggendorf GmbH ist mittlerweile Träger der aufgeführten Wasserversorgung. Beim Landratsamt Deggendorf wurde von der Stadtwerke Deggendorf GmbH zuletzt am 13.12.2017 die weitere Erteilung einer wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis zum Entnehmen, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser mit folgendem Umfang beantragt:

Höchste momentane Ableitungsmenge:	2 l/s
Höchste Tagesableitungsmenge:	175 m ³
Höchste Jahresableitungsmenge:	55.000 m ³

Im Vergleich zur bisherigen Gewässerbenutzung sollen für die zukünftige Wasserversorgung nur noch die Quelle 1 (Fl. Nr. 1248, Gemarkung Mietraching, Stadt Deggendorf), Quelle 3 (Fl. Nr. 268, Gemarkung Alberting, Gemeinde Grafing) sowie die Quellen 4 und 5 (Fl. Nr. 266, Gemarkung Alberting, Gemeinde Grafing) genutzt werden.



Das Verfahren hat sich u. a. auf Grund der im Zusammenhang mit der Wasserschutzgebietsausweisung erforderlichen Herabstufung der Gemeindestraße von Baumgarten nach Ulrichsberg zu einem beschränkt öffentlichen Weg hinausgezögert. Von Seiten der Stadtwerke Deggendorf GmbH wurde jedoch im Jahr 2008 erstmals und fristgerecht ein Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis gestellt.

Durch die Verlängerung bzw. Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis für das Entnehmen, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser soll die Trink- und Brauchwasserversorgung der Ortschaft Mietraching langfristig sichergestellt werden.

2. Antragsunterlagen

Dem Antrag liegen die unter Ziffer 1.4 aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde.

3. Gutachten des amtlichen Sachverständigen

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat als amtlicher Sachverständiger die antragsgegenständlichen Unterlagen geprüft und mit Gutachten vom 04.05.2018 hierzu wie folgt Stellung genommen:

1. Antragsunterlagen

Die vorgelegten Unterlagen sind ausreichend, um das Vorhaben beurteilen zu können. Die hydrogeologischen Gegebenheiten werden dargestellt.

2. Entnahmemengen, Wasserbedarf

Der tatsächliche Wasserbedarf für Mietraching liegt weit über der beantragten Grundwasserentnahme. Auch wenn ein Anschluss an einem Fernwasserversorger besteht und die Quellaufleitungen nicht absolut notwendig wären, macht der Erhalt der Fassungen als zweites Standbein Sinn. Ferner erfüllen die Fassungen die Vorgaben einer ortsnahen Gewinnung.

3. Bauliche Anlagen

Die Fassungen sind ungewöhnlich gestaltet und entsprechen nicht den anerkannten Regeln. Eine ausreichende Tiefe der Fassungen ist aber gegeben. Die Forderung nach einer Neufassung der Quellen wurde zurückgestellt, da dies einen ganz erheblichen und risikobehafteten Eingriff bedeuten würde.

Demnach liegen die Wasserverluste in Höhe von 9,6 % im Rahmen des noch Hinnehmbaren.

4. Wasserbeschaffenheit

Die vorliegenden Untersuchungsberichte bescheinigen dem untersuchten Wasser, dass es mit Vorbehalt zur Trinkwasserversorgung geeignet ist. Anlagen zur Entsäuerung und Entkeimung tragen den Mängeln des Rohwassers Rechnung.

5. Quellen

Die Schwankungsbreite der Quellschüttungen zwischen 1 : 3,1 und 1 : 83,5 lässt auf unterschiedliche Verhältnisse der Quellen schließen. Geringer Unterschied deutet auf eine lange Verweildauer des Wassers im Untergrund hin. Eine große Spannbreite lässt einen nur geringen Puffer und eher kurze Fließzeiten im Untergrund vermuten.



Anlagen zur Wassergewinnung, in diesem Fall die Quelfassungen, unterliegen einer besonderen Sorgfaltspflicht. Vorgaben hierzu sind in § 50 WHG sowie in Ziffer 3.1.2.2 Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VVWas) zu finden.

6. Fassungsgebiete

Bei allen Quellen reicht der Baumbewuchs bis unmittelbar an die Fassung heran. Durch die Wurzeln können die Quellen langfristig sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht beeinträchtigt werden. Dies ist mit einer öffentlichen Wasserversorgung nicht vereinbar. Wassergefährdende Einrichtungen oder Handlungen wurden bei der Ortseinsicht nicht festgestellt.

7. Hydrogeologie

Als Grundwasserleiter können die quartären und tertiären Deckschichten angenommen werden, die sich als Zersatzdecken, Hanglehne sowie Blockschuttablagerungen ansprechen lassen. Sie wirken überwiegend als Porengrundwasserleiter. Der mittlere Kf-Wert für diese Bodenschichten wurde vom amtlichen Sachverständigen mit $2,5 \times 10^{-5}$ m/s angenommen, was gegenüber den Annahmen des Planers deutlich höhere Grundwassergeschwindigkeiten bedeutet. Berechnungen auf dieser Basis liefern Ergebnisse, die ein größeres Sicherheitspolster bewirken. Eventuell spielen auch Klüfte, die rechnerisch nicht erfasst werden können, eine Rolle. Sie lassen es angeraten erscheinen, mit Sicherheitszuschlägen zu agieren. Ob allein, wie in den Unterlagen dargestellt, der unverwitterte Gneis als Grundwasserträger fungiert ist, ist nicht sicher. Oft fließt das Grundwasser auch auf dichtere Lagen der Überlagerung.

Das Grundwassergefälle liegt knapp unter dem Hanggefälle. Es wurden dafür Werte um 25 % ermittelt. Daraus lässt sich mit einem k_f -Wert von $2,5 \times 10^{-5}$ m/s ein Abstand der 50-Tage-Linie von etwa 200 m errechnen.

8. Andere Gewässerbenutzer

Bei der Ortsbegehung wurden zusätzlich drei private Wasserfassungen im Wassereinzugsgebiet festgestellt. Eine befindet sich, rund 600 m von den Quellen der Stadtwerke Deggendorf GmbH entfernt, nahe dem Berggipfel. Die zweite in etwa 300 m Entfernung bei dem Einraumgebäude. Unmittelbar unter dieser Quelle versickert das gefasste Wasser bereits wieder. Rund 150 m über Baumgarten liegt die dritte Fassung. Aus ihr versorgt sich Baumgarten mit Trink- und Brauchwasser. Vom amtlichen Sachverständigen wird davon ausgegangen, dass sich die Quellen nicht gegenseitig beeinflussen.

Vorfluter für das Quellgebiet ist der Mietrachinger Bach, der in Deggendorf in den Hammermühlbach mündet. Nutzungen des Mietrachinger Bachs, die durch die Wasserminderung betroffen sein könnten, sind dem amtlichen Sachverständigen nicht bekannt.

9. Auswirkungen auf den Wasserhaushalt

Mit der Fassung der Quellen sind die natürlichen Grundwasseraustritte zerstört und die nachfolgenden Quellgewässer trockengelegt worden. Dadurch wurde seltenen, hochspezialisierten, für die Pflanzen- und Tierwelt wertvollen Lebensgemeinschaften die Lebensgrundlage entzogen. Ein teilweiser Ausgleich dafür kann jetzt bewerkstelligt werden. Bei den beiden Quelfassungen, die aufgelassen werden, können „Quellen aus zweiter Hand“ geschaffen werden. Insbesondere Quellgewässer mit ihren speziellen Eigenschaften sind



möglich, wenn das Wasser nicht unmittelbar in einem Vorfluter eingeleitet wird, sondern ein eigenes Grabenbett geschaffen wird.

Die Jahresniederschlagshöhe im Quellgebiet erreicht durchschnittlich rund 1.000 mm. Dies bewirkt eine Grundwasserneubildung bzw. einen oberflächigen Abfluss von zusammen etwa 650 mm/Jahr (=21 l/s x km²). Das Quellgebiet misst, setzt man es näherungsweise mit dem festgesetzten Wasserschutzgebiet gleich, rund 0,3 km². Damit errechnet sich eine Wassermenge von 6,1 l/s (ober- und unterirdischer Abfluss). Die Ableitung von rund 1,2 l/s bedeutet demnach einen Entzug von ca. 20 % dieses Wassers im zugehörigen Vorfluter. In Trockenzeiten wird dieser Anteil noch ansteigen. Aus Sicht des amtlichen Sachverständigen ist dies zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung aber hinnehmbar.

10. Andere Bezugsquellen

Mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung Bayerischer Wald ist die Wasserversorgung der Stadt Deggendorf jederzeit gesichert.

4. Wegfall der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG

Bei dem Vorhaben ist gemäß 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Ziel der standortbezogenen Vorprüfung ist es festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach den UVPG besteht.

In Anbetracht der geringen Entnahmemenge liegt kein schwerwiegender Eingriff in den Grundwasserhaushalt vor. Als Ergebnis wurde demnach festgestellt, dass sich die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG erübrigt, da durch die Wasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Ein UVP-pflichtiges Vorhaben liegt demnach nicht vor. Dies wurde mit Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 18.04.2019 bekanntgemacht, mit dem Hinweis, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

5. Beteiligung Träger öffentlicher Belange und sonstiger Beteiligter

In dem wasserrechtlichen Verfahren, welches zusammen mit dem Verfahren zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes durchgeführt wurde, wurden folgende Träger öffentlicher Belange gehört (Art. 69 BayWG, Art. 73 Abs. 2, Abs. 3 a Satz 1 BayVwVfG, Nr. 7.4.4.1 und Nr. 7.4.4.2 VVWas):

- Gesundheitsamt Deggendorf
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf
- Regierung von Niederbayern
- Regionaler Planungsverband DONAU-WALD
- Fachreferat für Naturschutz und Landschaftspflege beim Landratsamt Deggendorf
- Stadt Deggendorf
- Gemeinde Grafling
- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG



- Deutsche Telekom Technik GmbH

Nach § 63 Abs. 1 Nummer 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde auch den anerkannten Umweltverbänden die Gelegenheit gegeben, sich zu dem am 13.12.2017 gestellten Antrag zu äußern. Folgende Verbände haben sich geäußert:

- Landesbund für Vogelschutz
- Wildes Bayern e. V.
- Isartalverein e. V.
- Landesfischereiverband Bayern e. V.

6. Bekanntmachung, Auslegung

Das vor dem Erlass einer gehobenen Erlaubnis erforderliche Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 3 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG wurde durchgeführt. Der Antrag und die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 29.04.2019 bis 28.05.2019 bei der Stadt Deggendorf, der Gemeinde Grafling und dem Landratsamt Deggendorf zur Einsichtnahme aus. Des Weiteren konnten die gesamten Auslegungsunterlagen auch auf den Internetseiten der Stadt Deggendorf, der Gemeinde Grafling und des Landratsamtes Deggendorf eingesehen werden. Die Auslegung wurde vorher ordnungsgemäß durch die Stadt Deggendorf und die Gemeinde Grafling ortsüblich bekanntgemacht.

Das Anhörungsverfahren wurde sowohl für die Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis als auch für die Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes durchgeführt.

Jeder, dessen Belange durch die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis und der Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes berührt werden, konnte zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens 11.06.2019, bei den genannten Stellen schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen die Erteilung der gehobenen Erlaubnis bzw. gegen die Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes erheben.

Wie bereits unter I.,5. aufgeführt wurde, wurden die oben aufgeführten Träger öffentlicher Belange bzw. die anerkannten Umweltverbände, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, ebenfalls aufgefordert, bis zum 11.06.2019 Stellung zu nehmen.

Es wurden zwei Einwendungen erhoben und zwölf Stellungnahmen abgegeben.

7. Erörterungstermin

Der erforderliche Erörterungstermin fand am 18.09.2019 im Landratsamt Deggendorf statt. Sowohl den Fachstellen, welche eine Stellungnahme abgegeben haben als auch den Einwendungsführern wurde eine Niederschrift über den Erörterungstermin zugesandt. Es wurde kein Antrag auf Verbesserung bzw. Ergänzung gestellt.

8. Erhobene Einwendungen

Folgende, rechtzeitig erhobene Einwendungen wurden beim Erörterungstermin am 18.09.2019 behandelt:



1. Einwendung Nr. 110

- 1.1 Der Einwendungsführer befürchtet eine Beeinträchtigung als Eigentümer und Vermieter. Er verfügt über eine eigene Quelfassung und befürchtet, dass jegliche anderweitige Wasserentnahme zu einer Einschränkung der Wasserverfügbarkeit seiner Quelle führt, was seiner Meinung nach schon der Fall war. Eine ausreichende Versorgung von ihm und den Mietern könne somit nicht mehr sichergestellt werden.
- 1.2 Die Beeinträchtigung liege umso mehr vor, wenn bisherige Entnahmekquellen umgebaut und in Zukunft noch weiter, ggf. noch mehr Wasser entnommen wird und die ohnehin befristete Erlaubnis auch Gewerbebetrieben gelten soll. Der Einwendungsführer bat weiterhin um Information wie der Umbau der Quellen erfolgen soll und welche Auswirkungen dies auf den Wasserbestand, andere Quellen, den Wasserdruck und die Verteilung im Berghang hat.
- 1.3 Wasserentnahme führt zu noch größeren Schäden im Land- und Forstbetrieb. Klimaveränderung hat bereits zu einer Unterversorgung des Forstes und Streuobstwiesen mit Wasser geführt, was Wachstum der Bestockung beeinträchtigt hat und deren Resilienz gegen Schädlingsbefall. Auch kommt es dadurch zu einer Minderung landwirtschaftlicher Erträge. Erhebliche finanzielle Folgen in der Land- und Forstbewirtschaftung. Laut Einwendungsführer müsse der Klimawandel vom Landratsamt Deggendorf berücksichtigt werden und es müsse eine gutachterliche Garantie mit Haftpflicht des Gutachters abgegeben werden, dass Eigentümer durch die Fortsetzung der Wasserentnahme nicht geschädigt werden (verringertes Wachstum/Ertragsminderung durch Schädlingsbefall und herabgesetzte Resilienz des Baumbestandes).

Die aufgeführten Einwendungen wurden mit Schreiben vom 03.06.2019 vorgebracht.

Des Weiteren wurden im Erörterungstermin noch folgende Einwendungen vorgebracht.

- 1.4 Die vorhandenen Fassungen entsprechen laut Gutachten des amtlichen Sachverständigen nicht den anerkannten Regeln. Demnach müssten eigentlich Nachrüstarbeiten zu fordern sein.
- 1.5 Beim Gutachten der Stadtwerke Deggendorf, erstellt durch IFB Eigenschenk GmbH, wurden erhebliche Mängel festgestellt (keine Erhebungen und Auswirkungen des Wasserentzugs, Gutachten beruht auf „alte Gutachten“, Datenerhebung fand nur bis 2016 statt (die letzten Trockenjahre wurden somit nicht berücksichtigt), Auswirkungen des Klimawandels wurden nicht berücksichtigt, in 2 Jahren wurden die gleiche Werte angegeben). Es konnte nicht nachvollzogen werden, warum das Landratsamt Deggendorf behördliche Entscheidungen auf ein solches Gutachten stütze.
- 1.6 Der Einwendungsführer könne nicht nachvollziehen, warum eine derartige Beeinträchtigung des Vorfluters (Entzug von ca. 20 % des Wassers) vom Landratsamt Deggendorf hingenommen wird.
- 1.7 Auch kann nicht nachvollzogen werden, warum vom Landratsamt Deggendorf beabsichtigt wird, eine ohnehin befristete und ausgelaufene Erlaubnis für eine derart hohe Jahresableitungsmenge zu verlängern.
- 1.8 Weitgehender Eingriff und Beeinträchtigung Dritter, obwohl der Wasserbedarf für die Ortschaft Mietraching in jedem Fall das Wasserdargebot der Quellen übersteigt. Laut Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 04.05.2018 decken die Quellen nur 20 % des Bedarfs.



2. Einwendung Nr. 120

Der Einwendungsführer befürchtet durch die beantragte Gewässerbenutzung eine Wasserknappheit der Anwohner.

9. Äußerungen der beteiligten Behörden und anerkannter Umweltverbände

1. Gesundheitsamt Deggendorf

Von Seiten des Gesundheitsamtes Deggendorf bestehen gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis keine Bedenken.

2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf

Aus forstwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis keine Bedenken.

3. Regierung von Niederbayern

Die Erfordernisse der Raumordnung stehen dem geplanten Vorhaben nicht entgegen.

4. Regionaler Planungsverband DONAU-WALD

Es wurden keine Einwände erhoben.

5. Fachreferat für Naturschutz und Landschaftspflege am Landratsamt Deggendorf

Auch wenn die Quellanutzung schon seit Jahrzehnten besteht, so bestehen von Seiten der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege grundsätzliche Bedenken zu Quellfassungen und Quellaleitungen. Derartige Eingriffe können schwerwiegende Eingriffe in den Naturhaushalt sowie auf das Landschaftsbild darstellen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Verlängerung der gehobenen Erlaubnis bis 2038 unter nachfolgenden Bedingungen genehmigungsfähig:

1. Grundsätzlich ist eine Quellfassung in einem Natura-2000-Gebiet aus naturschutzfachlicher Sicht zu vermeiden und das Gebiet in seinen Schutzziele zu verbessern. Diesbezüglich wird empfohlen, die Quelle 3 nicht mehr zu nutzen und zu renaturieren. Alternativ sollte die Quelle 2 (Fl. Nr. 1248, Gemarkung Mietraching) weiterhin genutzt werden.
2. Als Ausgleich für die Verlängerung der vier Quellen sind die nicht mehr genutzten Quellen 2 und 6 (Fl. Nrn. 1248 und 1218, Gemarkung Mietraching, Stadt Deggendorf) zu renaturieren. Hierzu sind entsprechende Unterlagen vorzulegen.

6. Stadt Deggendorf

Die Stadt Deggendorf hat darauf verwiesen, dass die Straßenentwässerung bereits im Vorfeld aus dem Einzugsgebiet ausgeleitet worden ist.

Außerdem wurde die ordnungsgemäße ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und des Auslegungszeitraums sowie die Durchführung der Auslegung der vom Landratsamt Deggendorf übersandten Unterlagen bestätigt.

7. Gemeinde Grafing

Es wurden keine Einwände erhoben. Die ordnungsgemäße ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und des Auslegungszeitraums sowie die Durchführung der Auslegung der vom Landratsamt Deggendorf übersandten Unterlagen wurde bestätigt.



8. Energienetze Bayern

Es wurden keine Einwände erhoben.

9. Telekom

Von der Telekom wurden nur bezüglich der Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Einwände bzw. zu beachtende Punkte mitgeteilt.

10. Landesbund für Vogelschutz

Es wurden keine Einwände erhoben.

11. Wildes Bayern e. V.

Es wurden keine Einwände erhoben.

12. Isartalverein e. V.

Es wurden keine Einwände erhoben.

13. Landesfischereiverband Bayern e. V.

Es bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Jedoch müsse berücksichtigt werden, dass auf Grund des Klimawandels die Häufigkeit und die Länge von Trockenzeiten die ökologische Wirksamkeit der Vorfluter beeinträchtigen können. Die Entwicklung soll im Bedarfsfall gutachterlich begleitet werden, um eventuell gegensteuern zu können. Vor allem vor den Hintergrund einer 20jährigen Laufzeit der Erlaubnis.

Weiterhin solle geprüft werden, ob Wasser aus den beiden aufgelassenen Quellen unmittelbar in den Vorfluter eingeleitet werden kann, statt neue Quellbiotope zu schaffen.

II. Rechtliche Würdigung

Gegenstand der Zulassung ist das Entnehmen, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus vier Quellen für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Mietraching im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 266 und 268, Gemarkung Alberting, Gemeinde Grafing und Fl. Nr. 1248, Gemarkung Mietraching, Stadt Deggendorf.

1. Formelle Rechtmäßigkeit

1.1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Deggendorf ist für die Erteilung der gehobenen Erlaubnis sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

1.2 Gestattungspflicht, Gestattungsform

Das Entnehmen, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus Quellen stellen Gewässerbenutzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar, die nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen. Die Stadtwerke Deggendorf GmbH haben die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis beantragt. Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis liegen vor. Demnach kann die Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 WHG als gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht. Bei Gewässerbenutzungen im Interesse der öffentlichen



Wasserversorgung ist immer ein öffentliches Interesse gegeben (vgl. Nr. 2.1.10.1 VVWas). Auch wird die öffentliche Wasserversorgung als Gemeinwohlbelang sowohl in § 3 Nr. 10 WHG als auch in § 6 Abs. 1 Nr. 3 WHG aufgeführt. Die gehobene Erlaubnis ist auch für die Grundwasserentnahme erforderlich, um die Wasserversorgung der Ortschaft Mietraching ausreichend abzusichern.

Für das Verfahren für eine gehobene Erlaubnis gelten gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG die Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend.

2. Materielle Rechtmäßigkeit

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis ist § 12 WHG.

Die gehobene Erlaubnis gewährt die Befugnis ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§ 10 Abs. 1 WHG) und ist gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerruflich. Die Einstellung der Benutzung kann gemäß § 16 Abs. 1 WHG auf Grund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung nicht verlangt werden.

Die Erlaubnis ist gemäß § 12 Abs. 1 WHG zu versagen, wenn

- schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG)
- andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) des Landratsamtes Deggendorf (§ 12 Abs. 2 WHG).

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG werden bei Sicherstellung der unter Ziffer 2 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen die zwingenden wasserrechtlichen Anforderungen eingehalten. Demnach sind keine schädlichen Gewässerveränderungen gemäß § 3 Nr. 10 WHG zu erwarten. Die in §§ 27, 44, 45 a und 47 WHG normierten Bewirtschaftungsziele des Verschlechterungsverbots und des Gebots zur Erreichung des guten Zustands werden ebenfalls eingehalten. Laut abschließender Würdigung des amtlichen Sachverständigen entspricht der Erhalt der ortsnahen Wasserversorgung auch den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen. Das Grundwasser soll dem Zweck für den es vornehmlich bestimmt ist, nämlich der Trinkwasserversorgung, zugeführt werden. Auf Grund des Wasseruntersuchungsergebnisses und des vermuteten Einzugsgebietes ist das zur Entnahme vorgesehene Grundwasser zur Trinkwasserversorgung geeignet.

Neben den zwingenden wasserrechtlichen Anforderungen entspricht die weitere Gewässerbenutzung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG auch weiterhin allen anderen Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Von den beteiligten Fachbehörden wurden -abgesehen von der Unteren Naturschutzbehörde- keine Bedenken vorgebracht.

Danach hat die Eingriffsbeurteilung der Unteren Naturschutzbehörde gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG ergeben, dass von Seiten der Belange des Naturschutzes und der



Landschaftspflege grundsätzliche Bedenken zu Quelfassungen und Quellableitungen bestehen. Diese Bedenken bestehen selbst dann, wenn die Quellanutzung schon seit Jahrzehnten besteht. Derartige Maßnahmen können immer schwerwiegende Eingriffe in den Naturhaushalt sowie auch (erhebliche) Eingriffe in das Landschaftsgebiet gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellen. Die Erheblichkeit der Auswirkungen zeigt sich demnach erst nach vielen Jahrzehnten. Natürliche Grundwasseraustritte werden zerstört und die Quellgewässer trockengelegt. Dadurch werden seltenen, hochspezialisierten, für die Pflanzen- und Tierwelt wertvollen Lebensgemeinschaften die Lebensgrundlage entzogen.

Bei Berücksichtigung der unter Ziffer 2.12 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen können jedoch die Anforderungen, welche sich aus dem Naturschutzrecht ergeben, erfüllt werden. Demnach sind als Kompensationsmaßnahme gemäß § 15 BNatSchG die nicht mehr genutzten Quellen 2 (Fl. Nr. 1232, Gemarkung Mietraching, Stadt Deggendorf) und 6 (Fl. Nr. 1218, Gemarkung Mietraching, Stadt Deggendorf) entsprechend den Vorgaben in Ziffer 2.12.1 zu renaturieren (vgl. Ziffer I.5.2). Weiterhin ist es aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich, dass im Zuge der erforderlichen Renaturierungsmaßnahmen im Vorfeld eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung durchgeführt wird (vgl. Ziffer 2.12.2).

Wie von der Unteren Naturschutzbehörde im Erörterungstermin festgestellt wurde, wurde bezüglich des unter Ziffer I.5.1 aufgeführten Einwands fälschlicherweise davon ausgegangen, dass sich die Quelle 3 auf der Fl. Nr. 368, Gemarkung Alberting, Gemeinde Grafing und somit innerhalb eines Natura-2000-Gebietes befindet. Die ursprünglich geforderte Renaturierung des Baches durch die Höherlegung der Sohle und die Wiederherstellung vielgestaltiger Uferstrukturen kann somit zurückgestellt werden. Eine Wiedernutzbarmachung der Quelle 2 (Fl. Nr. 1232, Gemarkung Mietraching, Stadt Deggendorf), die ohnehin mit Problemen verbunden wäre, scheidet somit aus. Der Einwand kann somit vollumfänglich zurückgewiesen werden.

Ein Anspruch auf Erteilung der beschränkten Erlaubnis besteht, obwohl kein zwingender Versagungsgrund gemäß § 12 Abs. 1 WHG vorliegt, nicht. Die Entscheidung über die Erteilung der gehobenen Erlaubnis steht hingegen im pflichtgemäßen Ermessen des Landratsamtes Deggendorf (sog. Bewirtschaftungsermessen). Bei Ausübung des Bewirtschaftungsermessens sind insbesondere alle relevanten Belange zu ermitteln und in die Ermessensentscheidung einzustellen sowie die Belange ihrer Bedeutung entsprechend zu gewichten und diese gegeneinander sachgerecht abzuwägen. Zudem ist das Gebot der Rücksichtnahme als allgemeiner Rechtsgrundsatz im Wasserrecht zu beachten, welcher in einer Zusammenschau der § 4 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. §§ 22 und 1a Abs. 1 WHG und § 14 Abs. 3 und 4 WHG abgeleitet werden kann. Aus diesem Grund sind bei der Erteilung einer gehobenen Erlaubnis die individuellen Interessen Dritter zu berücksichtigen.

Aus Sicht des Landratsamtes Deggendorf liegen in Ausübung pflichtgemäßen Bewirtschaftungsermessens die Voraussetzungen für die Erteilung der gehobenen Erlaubnis zum Entnehmen, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus vier Quellen für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteils Mietraching im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 266 und 268, Gemarkung Alberting, Gemeinde Grafing und Fl. Nr. 1248, Gemarkung Mietraching, Stadt Deggendorf, vor.

Die aufgeführten Gewässerbenutzungen sind geeignet, um die komplette Wasserversorgung der Ortschaft Mietraching vollständig sicherzustellen. Auch ist die



hierfür zu erteilende gehobene Erlaubnis erforderlich, da für die Sicherstellung der Wasserversorgung Mietraching keine anderen gleich effektiven und mildereren Mittel vorliegen. Die Forderung eines kompletten Anschlusses an das überörtliche Netz der Wasserversorgung Bayerischer Wald ist aus Sicht des Landratsamtes Deggendorf in Anbetracht der dadurch zusätzlich entstehenden Kosten unverhältnismäßig. Dies würde zudem auch den Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung verletzen. Auch haben sich laut amtlichen Sachverständigen die bestehenden Quellen jahrelang bewährt.

Die Entscheidung des Landratsamtes Deggendorf ist angemessen und entspricht somit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. In der Gesamtschau überwiegt aus Sicht des Landratsamtes Deggendorf das Interesse des Vorhabensträgers an einer weiterhin gesicherten Wasserversorgung der Ortschaft Mietraching gegenüber den einzelnen Belangen der Einwendungsführer. Die Versorgung der Allgemeinheit mit Trink- und Brauchwasser ist eine Leistung der Daseinsfürsorge und stellt einen Allgemeinwohlbelang dar, gegenüber die berechtigten Belange einzelner Dritter (vgl. III.) zurücktreten müssen. Weiterhin steht die Nutzung im zugelassenen Umfang im Einklang mit den maßgeblichen Bewirtschaftungsvorgaben.

Im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens wurde auch der Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung in gebührender Weise eingestellt. Dabei handelt es sich gemäß § 50 Abs. 2 WHG um eine objektiv-rechtliche Verpflichtung des Landratsamtes Deggendorf, die von Amts wegen bei der Erteilung der gehobenen Erlaubnis zur Gewässerbenutzung für die öffentliche Wasserversorgung zu beachten ist.

Demnach ist gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 WHG der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken. Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit stehen dem bei Berücksichtigung der in Ziffern 2 und 3 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht entgegen. Mit dem Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung soll zu einem vorsorgenden und flächendeckenden Grundwasserschutz beigetragen werden, indem die Entstehung von sogenannten Opfergebieten vorgebeugt wird, d. h. Gebieten, die nicht als Trinkwasserreservoir genutzt werden und damit einen geringen Schutz genießen würden.

In diesem Zusammenhang darf nicht unerwähnt bleiben, dass der Bedarf ohnehin gemäß § 50 Absatz 2 Satz 2 WHG zusätzlich zu etwa 80 % aus dem überörtlichen Netz Bayerischer Wald erfolgt, da eine ausreichende und ordnungsgemäße Versorgung nicht einzig und allein durch die aufgeführten Quellen sichergestellt werden kann.

3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die unter Ziffer 2 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen finden ihre Rechtsgrundlage in Art. 69 BayWG i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG.

3.1 Dauer der Erlaubnis

Mit der unter Ziffer 2.1 festgesetzten Befristung soll langfristig die öffentliche Wasserversorgung sichergestellt werden. Mit der Dauer der festgesetzten Befristung wird aus Sicht des Landratsamtes Deggendorf sowohl der Vertrauensschutz der Stadtwerke Deggendorf GmbH als auch dem stetigen Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz Rechnung getragen. Die Befristung entspricht dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen und liegt im Rahmen der allgemein mit anderen vergleichbaren Gewässerbenutzungen ausgeübten Verwaltungspraxis. Die Befristung ist



insbesondere erforderlich, weil die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (Dargebots- und Bedarfssituation) nicht längerfristig und einheitlich prognostizierbar sind.

3.2. Umfang der erlaubten Benutzung

Der mittels Ziffer 2.2 festgesetzte Benutzungsumfang wird durch den nachgewiesenen Bedarf und das nutzbare Grundwasserdargebot beschränkt. Die Beschränkung der Entnahmemenge ist erforderlich, da mit vertretbarem Untersuchungsaufwand keine hinreichende Prognose zur längerfristigen Belastbarkeit des Grundwasserhaushalts möglich ist.

3.3 Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung

Die mittels Ziffer 2.11 festgesetzten Aufzeichnungen im Betriebstagebuch dienen der Eigenüberwachung und der rechtssicheren Dokumentation. Durch die Meldepflichten soll der ordnungsgemäße Betrieb durch das Landratsamt Deggendorf, das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und des Gesundheitsamtes Deggendorf garantiert werden. Insbesondere bei einer Trinkwassernutzung soll auf nachvollziehbare Weise die Parameter zur Beurteilung der Hygiene festgehalten werden.

3.4 Übrige Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Festsetzung der übrigen unter Ziffer 2 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf Vorschlag der beteiligten Fachstellen.

Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind Mindestanforderungen, die für den Betreiber wirtschaftlich tragbar sind. Diese sind insbesondere zur Vermeidung und zum Ausgleich schädlicher Gewässerveränderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG), zur Gewährleistung naturschutzrechtlicher und gesundheitsrechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG) sowie zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen für andere (§ 13 Abs. 1 WHG) erforderlich.

Im Übrigen sind die mit Bescheiden des Landratsamtes Deggendorf vom 05.03.1969, Az.: II-557, 02.03.1990, Az.: 41-863-4 Pf/Gre sowie vom 01.12.1992, Az.: 41-863-4 Ha/Ho, festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen einzuhalten bzw. zu gewährleisten.

III. Begründung der Entscheidung über die Einwendungen und Stellungnahmen anerkannter Naturschutz- bzw. Umweltvereinigungen:

Das Landratsamt Deggendorf hat die gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen wie folgt berücksichtigt:

1. Einwendungen Nr. 110

1.1 Aufgeführte Beeinträchtigungen als Eigentümer und Vermieter

Laut Aussage des amtlichen Sachverständigen wurden die Fassungen der Stadtwerke Deggendorf GmbH bereits vor Jahrzehnten getätigt und sind nicht mehr einsehbar. Nach vorliegender Beschreibung ist anzunehmen, dass zur Fassung des Grundwassers Hangschichtquellen freigelegt und anschließend gestaut worden sind. Bei der Ableitung von Hangschichtquellen wird nur das Wasser entnommen, das an dieser Stelle, mehr oder weniger vollständig, ohnehin zu Tage treten würde. Eine Übernutzung des Grundwassers, das heißt eine Absenkung des Grundwasserspiegels ist bei Hangquellen, außer im unmittelbaren Quellbereich, nicht



möglich. Bei einer derartigen Quellaufleitung werden seitlich oder höher gelegene Quellen nicht beeinträchtigt. Allenfalls könnte eine hangabwärts gelegene Quelle geringfügig in ihrer Schüttung gemindert werden. Quellaufleitungen vermindern das Wasserdargebot für die Pflanzen nur im unmittelbaren Quellbereich und entlang eines eventuellen Quellgewässers. Flächige Auswirkungen auf die Vegetation sind durch eine Quellaufleitung im Hang nicht gegeben.

Das Wasserdargebot in der weiteren Schutzzone und somit auch auf dem Grundstück des Einwendungsführers wird laut Aussage des amtlichen Sachverständigen nicht beeinträchtigt. Vielmehr hat die Quellaufleitung der Stadtwerke Deggendorf in der weiteren Schutzzone keinerlei Auswirkungen auf die dort vorhandene Grundwassermenge. Die Quellen sind ursprünglich natürlich zu Tage getreten. Dabei handelt es sich um einen Naturzustand, welcher nicht geändert werden kann. Das Wasser kann lediglich durch Rohre abgeleitet werden. Auch könne die Leistung von Quellen nicht gesteigert oder verringert werden.

1.2 Weitreichende Beeinträchtigung durch Umbau der Entnahmekquellen bzw. Erhöhung der Entnahmemenge. Auswirkungen auf den Wasserbestand, andere Quellen, Wasserdruck und Verteilung im Berghang

Von Seiten der Stadt Deggendorf ist kein weiterer Ausbau der Quellen oder eine erhöhte Ableitungsmenge vorgesehen. Eine Mitteilung wie der Umbau der Quellen erfolgen soll und mögliche Ausführungen zu den Auswirkungen eines Umbaus erübrigen sich dadurch.

Weitere Ausführungen hierzu vgl. III.,1.1.

1.3 Wasserentnahme führt zu größeren Schäden in der Land- und Forstwirtschaft, Klimawandel muss ausreichend vom Landratsamt Deggendorf berücksichtigt werden

Die aufgeführten Betroffenheiten liegen im genannten Ausmaß nicht vor.

Sollte sich im Laufe des Bewilligungszeitraums herausstellen, dass weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse oder um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen, als notwendig erweisen, so bleiben diese vorbehalten und können gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich festgesetzt werden (vgl. Ziffer 4).

Weitere Ausführungen hierzu vgl. III.,1.1

Eine Bewässerung ist laut Auskunft des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf momentan selbst bei Neuanpflanzungen nach einem Kahlschlag nicht erforderlich und üblich.

Für die Bewässerung erforderliche Quellauffassungen im Wasserschutzgebiet sind laut den Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung verboten.

Sollte sich herausstellen, dass in Zukunft eine Bewässerung doch erforderlich ist oder gewünscht sein, so kann beim Landratsamt Deggendorf entsprechender Ausnahmeantrag auf Quellauffassung gestellt werden. Einer Bohrung innerhalb der weiteren Schutzzone könne laut amtlichen Sachverständigen jedoch nicht zugestimmt werden.

Es erfolgen hierzu keine weiteren Ausführungen, da dieser Belang im Zusammenhang mit dem festgesetzten Wasserschutzgebiet und den Regelungen der entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnung zu sehen ist.



2. Einwendung Nr. 120

Zu der erhobenen Einwendung bezüglich der Wasserknappheit der Anwohner wird auf die Ausführungen zur Einwendung Nr. 110, III., Ziffern 1.1 und 1.2 verwiesen. Der Vollständigkeit halber wird hiermit festgehalten, dass der Einwendungsführer im Erörterungstermin auf die Erörterung der mit Schreiben vom 05.06.2019 frist- und formgerecht erhobenen Einwendung verzichtete.

Folgende Einwendungen wurden nach Ablauf der Einwendungsfrist vorgebracht und sind somit materiell präkludiert (Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Obwohl diese aus diesem Grund nicht vom Landratsamt Deggendorf zu berücksichtigen sind, wird hierzu wie folgt Stellung genommen:

1. Einwendung Nr. 110

1.4 Die vorhandenen Fassungen entsprechen laut Gutachten des amtlichen Sachverständigen nicht den anerkannten Regeln der Technik. Demnach müssten Nachrüstarbeiten erforderlich sein.

Laut amtlichen Sachverständigen würde das Aufmachen und Nachrüsten der Quellen einen ganz erheblichen und risikobehafteten Eingriff mit sich bringen und wäre daher eventuell mit schwerwiegenden Folgen verbunden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollte man daher die Quellen nicht anrühren, die bereits jahrelang funktionieren und sich bewährt haben.

1.5 Festgestellte Mängel des Gutachtens der Stadtwerke Deggendorf, erstellt durch IFB Eigenschenk GmbH

Vom Landratsamt Deggendorf sei ausschließlich das Gutachten des amtlichen Sachverständigen und die weitergehenden fachlichen Ausführungen des amtlichen Sachverständigen zu den vorgelegten Unterlagen von weitreichender Bedeutung. Im Rahmen des Erörterungstermins wurde festgelegt, dass spätestens 14 Tage nach dem Erörterungstermin mögliche Mängel des genannten Gutachtens beim Landratsamt Deggendorf schriftlich angezeigt werden und diese dann vom Landratsamt Deggendorf überprüft werden.

Es erübrigen sich weitere Ausführungen, da keine Mängel angezeigt bzw. geltend gemacht wurden.

1.6 Beeinträchtigung des Vorfluters

Eine Beeinträchtigung des Vorfluters ist gegeben, da die Ableitung von durchschnittlich rund 1,2 l/s einen Einzug von etwa 20 % dieses Wassers im Vorfluter bedeutet. Aus Sicht des amtlichen Sachverständigen muss dies jedoch zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung als Allgemeinwohlbelang hingenommen werden. 20 % Minderung des Abflusses aus dem Quellgebiet bedeutet nicht 20 % weniger Wasserführung im Vorfluter, da diesem aus weiteren Gebieten Wasser zufließt.

1.7 Beabsichtigte Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis für die beantragte Jahresableitungsmenge

Bei der Jahresableitungsmenge handelt es sich um eine Höchstmenge. Es kann nur so viel Wasser entnommen werden und abgeleitet werden, wie gewonnen werden kann. Die Bewilligung einer Höchstjahresableitungsmenge führt auch zu einer Verwaltungsvereinfachung. Auf Grund der langen Laufzeit müssten bei einer zu



niedrig angesetzten Jahresableitungsmenge ständig Anpassungen der gehobenen Erlaubnis vorgenommen werden. Auch hätte eine Reduzierung der Jahresableitungsmenge keinen Einfluss auf die Teilfläche des Einwendungsführers. Weitere Ausführungen vgl. II., 3.2.

1.8 Eingriff und Beeinträchtigung Dritter, wenn der Wasserbedarf für die Ortschaft Mietraching in jedem Fall das Wasserdargebot der Quellen übersteigt. Laut Gutachten des amtlichen Sachverständigen vom 04.05.2018 decken die Quellen nur rund 20 % des Bedarfs

Die Feststellung, dass die Quellen nur 20 % des Bedarfs decken ist richtig. In den Hochbehälter kann Wasser aus dem überörtlichen Netz der Wasserversorgung Bayerischer Wald eingespeist werden. Das Wasser aus dem überörtlichen Netz Bayerischer Wald deckt den restlichen Bedarf in Höhe von 80 %. Eine komplette Wasserversorgung aus dem überörtlichen Netz Bayerischer Wald scheidet aus, da wie überall auch im Bayerischen Wald das Wasser knapper wird und es somit nur einer „Umverteilung“ der momentanen Problematik kommt. Des Weiteren gilt gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 WHG der Grundsatz der ortsnahe Wasserversorgung. Demnach ist der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahe Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Der Grundsatz der ortsnahe Wasserversorgung ist vom Landratsamt Deggendorf gemäß § 12 Abs. 2 WHG im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens zu berücksichtigen und zielt darauf ab, Transportverluste, hohen Energieaufwand bei der Beförderung und die Gefahr der Verkeimung zu minimieren. Daher ist es auch gerechtfertigt, die beantragten Quellen für die öffentliche Wasserversorgung zu nutzen. Weitere Ausführungen vgl. II.

Weiterhin wird zu den Bedenken des Landesfischereiverband Bayern e. V. wie folgt Stellung genommen:

1.1 Beeinträchtigung des Vorfluters

Siehe Ausführungen zur Einwendung Nr. 110, III., Ziffer 1.6

1.2 Einleitung des Wassers aus den beiden aufgelassenen Quellen in den Vorfluter

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind Quellbiotope höher zu werten als eine etwas größere Wasserführung im nachfolgenden Graben.

III. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 und 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit geltenden Fassung.

Die Festsetzung der Gebühr dieses Bescheids beruht auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.IV.0, Tarif-Stelle 1.1.5.3 und Tarifstelle 2 des Kostenverzeichnisses (KVz). Ein Befreiungstatbestand gemäß Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG liegt nicht vor, da es sich bei der Sicherstellung der Wasserversorgung um eine wirtschaftliche Betätigung handelt.

Bei der Zugrundelegung einer Entnahmemenge von 55.000 m³/Jahr errechnet sich folgende Gebühr:

- Bis zu 100.000 m³= 340,00 Euro zzgl. 15,00 Euro je 10.000 m³ 1.015,00 Euro



• abzüglich Anrechnungsbetrag= 715,80 Euro x 60 % gemäß Tarif-Nr. 8.IV.0, Tarif-Stelle 2	429,50 Euro
Gesamt	585,50 Euro

Die Auslagen gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG sind durch die Sachverständigentätigkeit des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf entstanden.

Die Kosten werden gemäß Art. 15 KG mit der Zustellung dieses Bescheids fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, den 24.03.2020
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f
Oberregierungsrätin